



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Absenderadresse

An
Stadtplanungsamt
Burgstraße 10
72202 Nagold

1.09.2026

per E-Mail an: stadtplanung@nagold.de

Anhörung zum Bebauungsplanverfahren "Hinter dem Wolfsberg" in Nagold - Gemeinsame Stellungnahme von NABU, BUND und LNV.

Diese gemeinsame Stellungnahme erfolgt im Namen der Landesverbände des „Naturschutzbund“ (NABU), des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und den im „Landesnaturschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Hinter dem Wolfsberg“ haben wir uns am 14.08.2026 vor Ort einen Eindruck von der aktuellen Situation verschafft.

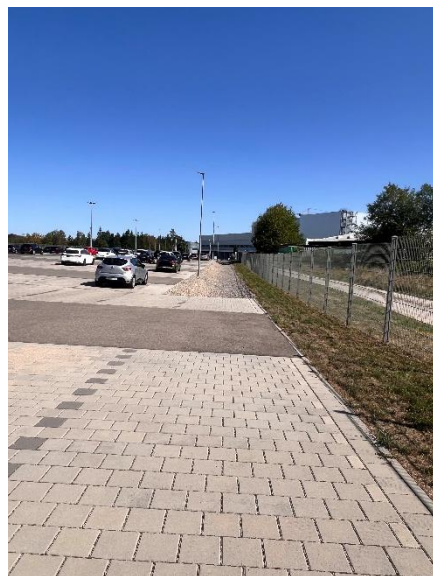
Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit dem Bebauungsplan ein geordneter Rahmen für die weitere Entwicklung des Gebietes geschaffen werden soll. Positiv sehen wir insbesondere verschiedene bereits vorgesehene Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, beispielsweise die verpflichtende Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik, Vorgaben zur naturverträglichen Außenbeleuchtung sowie Pflanz- und Begrünungsvorgaben.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich die Fläche bereits erheblich verändert hat. Insbesondere die großflächige Herstellung von Parkplatz- und Schotterflächen sowie umfangreiche Erd- und Terrassierungsarbeiten haben die ursprünglichen Boden-, Vegetations- und Lebensraumstrukturen deutlich verändert.

Gerade deshalb halten wir eine sorgfältige Betrachtung der noch vorhandenen naturschutzfachlichen Funktionen sowie eine möglichst hochwertige Gestaltung der verbleibenden Freiflächen für besonders wichtig. Unsere nachfolgenden Hinweise und Anregungen sollen dazu beitragen, die Planung im weiteren Verfahren entsprechend zu konkretisieren.

1. Bereits erfolgte Flächenveränderungen und Parkplatzanlage

Bei der Ortsbesichtigung am 14.08.2026 war auf dem Flurstück 3071/1 bereits eine großflächige Parkplatzanlage erkennbar. Die Fläche umfasst nach unserer Einschätzung etwa 8.500 m². Etwa die Hälfte weist einen Teerbelag auf, weitere Bereiche sind geschottert. Die Fläche ist eingezäunt und mit Beleuchtungsmasten ausgestattet; im östlichen Bereich befinden sich Elektroladesäulen.



Die Bezeichnung als „Interimparkplatz“ erscheint angesichts der Größe und des bereits weitgehend hergestellten Zustands zumindest erklärungsbedürftig. Wir bitten daher um eine nachvollziehbare Darstellung, welche Funktion, Größe und Dauerhaftigkeit der Parkplatzanlage vorgesehen sind und in welchem Verhältnis die bereits hergestellten Flächen zur geplanten städtebaulichen Entwicklung stehen.

Insbesondere sollte dargestellt werden, welche Flächen tatsächlich dauerhaft für Stellplätze, Fahrwege und sonstige betriebliche Nutzungen benötigt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

Für nicht zwingend benötigte Flächen regen wir eine möglichst naturnahe Gestaltung und Begrünung an. Größere zusammenhängende Grün- und Saumstrukturen sollten gegenüber kleinteiligen, rein gestalterischen Pflanzflächen bevorzugt werden.

2. Photovoltaik auf den Parkplatzflächen

Im Bebauungsplan wird auf die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung hingewiesen.

Vor Ort war bislang keine Überdachung der Parkplatzflächen mit Photovoltaikanlagen erkennbar.

Wir bitten daher um Darstellung, wie die Photovoltaikpflicht für die bereits hergestellte bzw. geplante Parkplatzfläche konkret umgesetzt werden soll. Sollte eine Ausnahme, Befreiung oder Ersatzmaßnahme vorgesehen oder bereits erteilt worden sein, bitten wir um entsprechende Erläuterung.

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung regen wir an, die Parkplatzflächen möglichst umfassend mit Photovoltaik zu überdachen. Eine solche Kombination aus Parkplatz und Energieerzeugung könnte die ohnehin erforderliche Flächeninanspruchnahme sinnvoll mit einem Beitrag zum Klimaschutz verbinden. Gleichzeitig würde eine Verschattung der Stellplätze erreicht.

3. Boden und umfangreiche Geländemodellierungen

Besonders auffällig waren bei der Ortsbesichtigung die umfangreichen Terrassierungs- und Aufschüttungsarbeiten. Die ursprüngliche Geländeform wurde auf großen Teilen der Fläche erheblich verändert. Am nördlichen Rand sind Ruderalstrukturen auf einer massiven Aufschüttung erkennbar. Im nordwestlichen Bereich befinden sich größere Erd- und Kiesmieten.



Der Bebauungsplan enthält unter Ziffer 8.3 bereits konkrete Vorgaben zum Bodenschutz. Danach soll das anstehende Bodenmaterial nach DIN 18915 gesichert, fachgerecht gelagert und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederverwendet werden. Zudem wird grundsätzlich ein Massenausgleich innerhalb des Geltungsbereichs angestrebt; überschüssiges Bodenmaterial soll unter Berücksichtigung seiner Zusammensetzung ortsnah verwertet werden.

Diese Vorgaben begrüßen wir ausdrücklich. Gerade angesichts der bereits umfangreichen Erdarbeiten bitten wir jedoch um eine nachvollziehbare Darstellung der tatsächlich durchgeführten Bodenarbeiten.

Insbesondere sollte dargelegt werden,

- welche Mengen an Ober- und Unterboden abgetragen wurden,
- wie und wo das Bodenmaterial zwischengelagert wurde,
- in welchem Umfang Oberboden wiederverwendet wurde,
- welche Bodenmassen zur Geländemodellierung eingebracht wurden und
- wie die Vorgaben des Bodenschutzes bei den bereits erfolgten Arbeiten umgesetzt wurden.

Auch die Herkunft der im Plangebiet vorhandenen Erd- und Schüttmaterialien sollte nachvollziehbar dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere um Klärung, ob Bodenmaterial aus dem benachbarten Bauvorhaben der Firma Häfele für die Geländemodellierung bzw. Herstellung der Parkplatzflächen verwendet wurde. Sollte dies der Fall sein, sollte auch dargestellt werden, wie mit dem dort anfallenden Oberboden umgegangen wurde und ob dessen Verwendung im Plangebiet fachgerecht und entsprechend den bodenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgte.

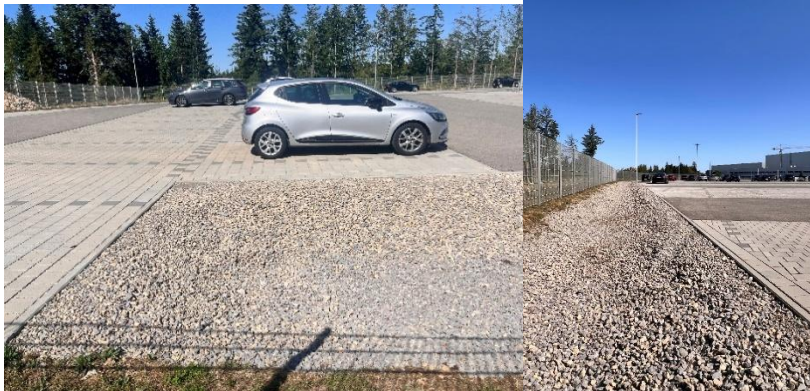
Grundsätzlich sollte bei der weiteren Umsetzung darauf geachtet werden, gewachsene Böden soweit wie möglich zu erhalten und weitere unnötige Aufschüttungen und Abgrabungen zu vermeiden.

4. Wasserschutzgebiet und Niederschlagswasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Bronnbachquelle“ der Stadt Rottenburg. Die besondere Lage des Gebietes erfordert aus unserer Sicht eine entsprechend sorgfältige Behandlung des Niederschlagswassers und des Untergrundes.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass unverschmutztes Dachflächenwasser innerhalb der Grundstücke versickert werden soll. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für Versickerung, Rückhaltung oder Ableitung von Oberflächenwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Calw zu beantragen ist.

Vor Ort waren im Bereich des Parkplatzes verschiedene Schotterstrukturen und flache, teilweise rinnenartige Bereiche erkennbar, die offenbar der Entwässerung bzw. Versickerung dienen.



Wir bitten daher um eine nachvollziehbare Darstellung des tatsächlichen Entwässerungskonzeptes und insbesondere darum, die bereits hergestellten Anlagen mit der noch vorgesehenen wasserrechtlichen Genehmigung abzugleichen.

Dabei sollte insbesondere geklärt werden,

- welche Parkplatz- und Verkehrsflächen wie entwässert werden,
- welche Flächen versickern und welche an das Trennsystem angeschlossen werden,
- welche Funktion die bereits eingebrachten Schotter-schichten und Entwässerungsstrukturen haben und
- ob die tatsächlich ausgeführte Entwässerung mit den wasserrechtlichen Anforderungen des Wasserschutzgebietes vereinbar ist.

Wir regen an, bei der weiteren Ausgestaltung möglichst naturnahe Lösungen der Niederschlagswasserbewirtschaftung zu nutzen, soweit dies mit den Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist.

5. Artenschutzrechtliche Untersuchungen aktualisieren

Besonders wichtig erscheint uns die Frage nach der Aktualität der artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

Nach den textlichen Festsetzungen befinden sich die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen derzeit noch in Durchführung. Die entsprechenden Festsetzungen sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Dies begrüßen wir ausdrücklich. Gleichzeitig hat sich die Situation auf der Fläche durch die bereits erfolgten Erdarbeiten, Aufschüttungen, Befestigungen und die Anlage des Parkplatzes erheblich verändert.

Wir bitten daher darum, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Grundlage der **aktuellen Situation** durchzuführen bzw. bestehende Erhebungen auf ihre Aktualität und Aussagekraft zu überprüfen.

Der heute noch vorhandene schmale Randbereich im Süden erscheint aus unserer Sicht nicht ohne Weiteres geeignet, die ursprünglichen Lebensraumfunktionen der großflächig veränderten Fläche abzubilden.

Auch die inzwischen entstandenen Ruderal- und Saumstrukturen sollten in die Betrachtung einbezogen werden. Je nach Ausgestaltung können solche Strukturen beispielsweise für Insekten, Vögel, Kleinsäuger und weitere Artengruppen von Bedeutung sein.

Soweit die bisherigen Untersuchungen vor den umfangreichen Veränderungen durchgeführt wurden, regen wir daher eine ergänzende Prüfung der aktuellen Situation an.

6. Grünflächen und ökologische Gestaltung

Die örtlichen Bauvorschriften sehen vor, dass nicht überbaute Grundstücksflächen, soweit sie nicht als Zufahrten, Stellplätze oder Lagerflächen genutzt werden, gärtnerisch anzulegen und fachgerecht zu pflegen sind.

Darüber hinaus sind Pflanzgebote, Fassadenbegrünung sowie eine extensive Dachbegrünung vorgesehen.

Diese Maßnahmen begrüßen wir ausdrücklich. Im weiteren Verfahren sollte aus unserer Sicht jedoch darauf geachtet werden, dass die Begrünung nicht lediglich gestalterischen Zwecken dient, sondern einen möglichst hohen ökologischen Wert erreicht.

Wir regen insbesondere an:

- möglichst große zusammenhängende Grün- und Saumflächen zu entwickeln,
- standortgerechte und gebietseigene Gehölze zu verwenden,
- artenreiche und standortgerechte Wiesen- und Saummischungen einzusetzen,
- vorhandene Ruderalstrukturen dort zu erhalten, wo sie mit der geplanten Nutzung vereinbar sind,
- auf unnötige Schotter- und Kiesflächen zu verzichten und
- eine extensive, möglichst pestizidfreie Pflege der Grünflächen sicherzustellen.

Die vorhandenen Pflanzlisten bieten hierfür bereits eine gute Grundlage.

7. Niederwald und Übergang zum bestehenden Wald

Im Bebauungsplan ist auf den mit Pfg 1 gekennzeichneten Flächen die Anpflanzung eines Niederwaldes zur Herstellung des Waldabstandes vorgesehen. Dieser soll dauerhaft als Niederwald bewirtschaftet werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte diese Fläche nicht ausschließlich als technische Waldabstandsfläche betrachtet werden. Vielmehr kann ein strukturreicher Übergangsbereich zwischen Wald und Gewerbefläche wertvolle Lebensraumfunktionen übernehmen.

Wir regen daher an, die Ausgestaltung des Niederwaldbereichs möglichst strukturreich vorzunehmen und unterschiedliche Alters- und Vegetationsstrukturen zuzulassen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob neben Gehölzen auch artenreiche Kraut- und Saumbereiche integriert werden können.

8. Beleuchtung und Einfriedungen

Die Festsetzungen zur Außenbeleuchtung begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere die Vorgaben zur Abschirmung, zur Lichtfarbe, zur Vermeidung von Streulicht und zum Einsatz von Bewegungsmeldern bzw. Dämmerungsschaltern gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung.

Wir bitten darum, diese Vorgaben auch bei den bereits errichteten Beleuchtungsmasten konsequent umzusetzen und insbesondere eine unnötige Ausleuchtung der angrenzenden freien Landschaft zu vermeiden.

Bei den Einfriedungen sollte zusätzlich geprüft werden, ob diese möglichst durchlässig für Kleinsäuger und andere bodengebundene Tierarten gestaltet werden können. Auf bodentiefe, für Tiere unüberwindbare Barrieren sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

9. Waldumwandlung und Vorgängerplanungen

Nach unserem Kenntnisstand wurde im Zusammenhang mit früheren Planungen eine Waldumwandlung genehmigt. Da dem aktuellen Bebauungsplan Vorgängerplanungen vorausgegangen sind, bitten wir um eine transparente Darstellung der bisherigen Genehmigungs- und Eingriffssituation.

Insbesondere sollte nachvollziehbar dargestellt werden,

- ob und wann eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde,
- welche Nebenbestimmungen und Ausgleichsmaßnahmen damit verbunden waren,
- ob die entsprechenden Auflagen vollständig umgesetzt wurden und
- welche Eingriffe bereits durch frühere Planungen abgedeckt waren.

Wir bitten darum, die entsprechenden Unterlagen im weiteren Verfahren nachvollziehbar zu berücksichtigen.

10. Anregungen für die weitere Planung

Der Bebauungsplan befindet sich noch in einem frühen Verfahrensstand. Insbesondere die naturschutzfachlichen Festsetzungen sollen im weiteren Verfahren noch ergänzt werden. Aus unserer Sicht besteht daher eine gute Möglichkeit, die Planung an dieser Stelle noch weiter zu qualifizieren.

Wir regen insbesondere an,

1. die tatsächlich erforderliche Parkplatzfläche auf das notwendige Maß zu begrenzen,

2. die Umsetzung der Photovoltaikpflicht für die Parkplatzflächen nachvollziehbar darzustellen und möglichst eine vollständige PV-Überdachung vorzusehen,
3. die bereits durchgeführten Bodenarbeiten und Bodenmassen nachvollziehbar zu dokumentieren,
4. den Schutz und die fachgerechte Wiederverwendung des vorhandenen Oberbodens sicherzustellen,
5. die Entwässerung im Wasserschutzgebiet fachlich und wasserrechtlich eindeutig abzusichern,
6. die artenschutzrechtlichen Untersuchungen an die inzwischen veränderte Situation anzupassen,
7. die noch vorhandenen Ruderal-, Saum- und Randstrukturen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen,
8. die verbleibenden Freiflächen möglichst artenreich und ökologisch hochwertig zu gestalten,
9. den vorgesehenen Niederwaldbereich als strukturreichen Übergangsbereich zu entwickeln,
10. die bereits vorgesehenen Vorgaben zur naturverträglichen Beleuchtung konsequent umzusetzen und
11. die Vorgeschichte der Fläche einschließlich der Waldumwandlung und ihrer Ausgleichsmaßnahmen transparent darzustellen.

Wir möchten abschließend ausdrücklich hervorheben, dass wir die bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Begrünung, Dachbegrünung, Photovoltaik und naturverträglichen Beleuchtung grundsätzlich begrüßen. Gerade im weiteren Verfahren sollte nun darauf aufgebaut werden.

Angesichts der bereits erheblichen Veränderungen der Fläche kommt der verbleibenden Möglichkeit, Boden, Vegetation und Lebensräume zu erhalten bzw. ökologisch aufzuwerten, eine besondere Bedeutung zu. Wir bitten daher darum, die genannten Punkte sorgfältig zu prüfen und die naturschutzfachlichen Belange bei der weiteren Ausarbeitung des Bebauungsplans angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Ann-Kathrin Mertz, LNV-Arbeitskreisbetreuerin, i.A. für den LNV Arbeitskreis Calw